

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen	der Gemeinde Klostermansfeld vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Tempelhof	-Eigentümerin-
und		
der	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Bernd Skrypek	-Nutzerin-

Präambel

Mit diesem Vertrag soll die Nutzung des Grundschulstandortes Klostermansfeld geregelt werden. Hintergrund ist, dass der Verbandsgemeinde seit 01.01.2010 die Aufgabe der Schulträgerschaft gesetzlich übertragen wurde, das Eigentum der Grundstücke und Aufbauten jedoch bei der Gemeinde Klostermansfeld verblieb.

Der Grundschulstandort befindet sich in der Schulstraße 16 und besteht aus einem Flurstück, worauf sich ein Grundschulgebäude, eine Turnhalle sowie Außenanlagen/Aufbauten befinden.

Für den angrenzenden Schulgarten und den öffentlichen Spielplatz besteht ein langfristiger Pachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde.

Der angrenzende öffentliche Spielplatz wird während der Schulzeit von der Grundschule genutzt.

In der obersten Etage werden Räume durch die AWO als Hort genutzt. Dies soll auch weiter gewährleistet werden.

§ 1

Nutzungsgegenstand

Das in der Gemeinde Klostermansfeld befindliche Grundstück Flur 3 Flurstück 1085/169 (siehe Anlage 1) mit dem darauf befindlichen Gebäuden, Aufbauten und Außenanlagen, welche in Anlage 2 aufgeführt sind, wird der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur alleinigen Nutzung übertragen. Von der Nutzungsübertragung sind jedoch die Räume ausgeschlossen, welche derzeit von der AWO als Horträume genutzt werden.

Der öffentliche Spielplatz wird im Rahmen der Schulnutzung der Verbandsgemeinde zur Mitbenutzung überlassen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Gemeinde Klostermansfeld bleibt sowohl ziviler als auch wirtschaftlicher Eigentümer der in Anlage 2 enthaltenen Anlagegüter.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter kann das Grundstück sowie die Gebäude, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

~~Als Eigentümerin übernimmt sie sämtliche notwendige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen). Die Abgrenzung richtet sich hierbei nach der Betriebskostenverordnung. Sie verpflichtet sich insbesondere die notwendigen Maßnahmen am Grundstück, den Gebäuden und den Aufbauten vorzunehmen um den Schulbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können.~~

§ 3

Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig (mit Ausnahme des Hortbereiches) zu benutzen. Sie trägt alle anfallenden Bewirtschaftungskosten mit Ausnahme der Kosten für den Hortbereich, welche durch die AWO erstattet werden.

Die Nutzerin kann die Nutzungsgegenstände sowohl gegen als auch ohne Entgelt Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Sie ermöglicht dabei insbesondere den ortsansässigen Vereinen die Nutzung.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt und verpflichtet, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

§ 4

Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt für eine Laufzeit von 5 Jahren 23.282,00 EUR. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass über die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes im Laufe des fünften Jahres neu verhandelt wird.

Darüber hinaus trägt die Verbandsgemeinde die Kosten für die Gebäudeversicherung und übernimmt die Pachtzahlungen für den Schulgarten (inklusive Spielplatzfläche).

Für die Mitbenutzung des Spielplatzes ist kein Entgelt zu zahlen, jedoch führt die Verbandsgemeinde die jährlich notwendige Hauptinspektion durch.

§ 5 Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Schulstandortes bzw. der Übertragung der Schulträgerschaft auf einen anderen Aufgabenträger. **Die bisherige Nutzungsvereinbarung vom 27.02.2017 tritt damit außer Kraft.**

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 6 Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Klostermansfeld, den

Helbra, den

Tempelhof
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister